

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 07.06.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 07.06.2010, Vkl. FHE Nr. 24, S. 944. Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2011 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 lit. a) wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 lit. c) wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 wird folgender lit. d) ergänzt: wie sie oder er die eigene berufliche Entwicklung in den nächsten fünf Jahren einschätzt.
 - d. Der bisherige Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

Die Studiengangsleitung und ein Mitglied des Prüfungsausschusses begutachten das Motivationsschreiben nach einer formalen Prüfung des/der Leiters/Leiterin des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 9 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jedes Kriterium nach Absatz 4 lit. a bis d zwischen 0 und 4 Punkten vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht dargelegt.
1 = ansatzweise gegeben bzw. dargelegt.
2 = teilweise gegeben bzw. dargelegt.
3 = überwiegend gegeben bzw. dargelegt.
4 = uneingeschränkt gegeben bzw. dargelegt.

Insgesamt werden höchstens 16 Punkte vergeben. Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.
- e. Der bisherige Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

Über den Nachweis der besonderen Motivation sowie die Anerkennung der beruflichen Qualifikation entscheiden die Studiengangsleitung und der Prüfungsausschuss. Der Entscheidung der Studiengangsleitung und des Prüfungsausschusses kann ein Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber vorangestellt werden, wenn die erreichte Punktzahl bei dem Nachweis über die besondere Motivation zwischen 8 und 10 Punkten liegt. Für das Auswahlgespräch beruft die Studiengangsleitung eine Kommission, die sich zusammensetzt aus: der Dekanin/dem Dekan der Fakultät oder dessen Vertreter/-in, einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm berufener Vertreter / eine von ihm berufene Vertreterin, einer Vertreterin/einem Vertreter des Vertiefungsgebietes, für das sich die Bewerberin / der Bewerber beworben hat sowie die Studiengangsleitung oder ein von ihr berufener Vertreter / eine von ihr berufene Vertreterin. Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin/dem Bewerber 10 Tage vorher bekannt gegeben.
- f. § 3 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 30. Juli. Bewerber/-innen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über ein Bachelorzeugnis verfügen, können vorläufig zugelassen werden.

2. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften